

## **Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz für das Jahr 2022**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 18 der derzeit gültigen Abfallbewirtschaftungsatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 15.12.2021 folgende Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beschlossen:

### **Abfallgebührensatzung der Abfallwirtschaft Osterode am Harz**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Hattorf am Harz mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung –DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zzt. geltenden Fassung, einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II nach der DepV, eines Recyclinghofes, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,
- Altdeponie Rödermühle
- sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen beim Landkreis und dessen für das Gebiet des Altkreises Osterode am Harz Beauftragten, sowie des Abfallzweckverbands Südniedersachsen; des Bioenergiezentrums der Göttinger Entsorgungsbetriebe und der Gesellschaft für Biokompost mbH sowie weiterer beauftragter Dritter zur Einsammlung der Abfälle, Schadstoffentsorgung und sonstigen Beseitigung und Verwertung von Abfällen. Dies beinhaltet auch die hierfür erforderliche personelle Ausstattung des Landkreises und der beauftragten Dritten.

#### **§ 2**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühren sind das tatsächliche Volumen der vorhandenen Abfallbehälter, die Anzahl der Abfahren und die Dauer der Bereitstellung der zugelassenen festen Abfallbehälter sowie der Abfallbehälter nach Absatz 4 Satz 3 a).
- (2) Es werden eine lineare Volumengebühr sowie eine Grundgebühr für Restabfallbehälter erhoben. Es wird eine lineare Volumengebühr für Komposttonnen erhoben.
- (3) Die jährliche Volumengebühr beträgt je Liter bereitgestelltem Restabfallbehältervolumen bei

Abfallgebührensatzung für den Altkreis Osterode am Harz 2022 (KT-Beschluss vom 15.12.2021)

-	wöchentlicher Leerung	=	3,98 €
-	2-wöchentlicher Leerung	=	1,99 €
-	4-wöchentlicher Leerung	=	1,00 €.

Die jährliche Volumengebühr beträgt je Liter bereitgestelltem Komposttonnenvolumen bei

-	2-wöchentlicher Leerung	=	1,19 €.
---	-------------------------	---	---------

Die jährliche Volumengebühr für die Saison-Komposttonne bei 2-wöchentlicher Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) beträgt bei bereitgestelltem Komposttonnenvolumen von:

60 l	41,65 €
80 l	55,53 €
120 l	83,30 €
240 l	166,60 €
770 l	534,51 €
1.100 l	763,58 €.

Die Volumengebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

(4) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem bereitgestellten Restabfallbehälterfüllraum von

40 l =	33,37 €
60 l =	36,62 €
80 l =	39,87 €

bis einschließlich 200 l = 52,75 € je Grundstück bezogen auf die 2-wöchentliche Regelleerung.

Je weitere angefangene 100 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 14,07 €, über 1.000 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr je weitere angefangene 1.000 l um jeweils 31,26 €. Sofern der Landkreis bei reinen Wohngrundstücken gemäß § 16 Abs. 4 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz eine 4-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter oder eine ausschließliche Sackabfuhr genehmigt hat, beträgt die jährliche Grundgebühr bei einem bereitgestellten Restabfallbehälterfüllraum von

a)	30 l =	13,93 €
b)	40 l =	18,56 €
c)	60 l =	27,85 €.

Wird abweichend von der 2-wöchentlichen Regelleerung ein kürzerer Abholrhythmus nach § 6 Abs. 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz gestattet, so bemisst sich die Grundgebühr nach dem in 14 Tagen insgesamt bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum.

(5) Für jede nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz genehmigte oder vom Landkreis veranlasste zusätzliche Abholung für dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt die Gebühr je

Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	20,94 €
b)	770 l Füllraum	64,21 €
c)	1.100 l Füllraum	91,75 €
d)	2.500 l Füllraum	200,11 €.

Für die übrigen Restabfallbehälter beträgt die Gebühr für eine vom Landkreis veranlasste zusätzliche Leerung 1/26 der Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 für die 2-wöchentliche Leerung.

(6) Für zeitlich befristete Anschlüsse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz (Volksfeste, Märkte u. ä.) beträgt die Gebühr (Volumen- und Grundgebühr) je Leerung

je Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	23,94 €
b)	770 l Füllraum	70,37 €
c)	1.100 l Füllraum	100,57 €
d)	2.500 l Füllraum	210,33 €.

(7) Bei der saisonbedingten Nutzung von Restabfallbehältern mit einem Füllraum von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l mit 2-wöchentlicher Leerung (z. B. Ferienwohnungen u. ä.) wird je angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr des genutzten Behältervolumens erhoben; die Mindestnutzungsdauer beträgt 6 zusammenhängende Monate. Für die Erhebung der Grundgebühr bei saisonbedingter Nutzung von Restabfallbehältern (Campingplätze u. ä.) mit einem Füllraum von mindestens 770 l wird der jährlich insgesamt bereitgestellte Abfallbehälterfüllraum auf die Basis einer 2-wöchentlichen Regelleerung gestellt. Die Volumengebühr beträgt 7,7 Cent je Liter jährlich bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum. Außerhalb des Saisonzeitraums ist das Grundstück nicht angeschlossen, so dass z. B. keine Papiertonne oder Sperrmüllabholung genutzt werden kann.

(8) Wenn glaubhaft schriftlich versichert wird, dass ein Grundstück ausschließlich als vom Gebührenpflichtigen selbstgenutztes Ferienhaus o. ä. dient, wird lediglich die Grundgebühr des auf dem Grundstück gemeldeten Personenanzahl entsprechenden Regelvolumens erhoben, mindestens jedoch die Grundgebühr für einen 40 l Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung. Vom Gebührenpflichtigen werden nach Bedarf Abfallsäcke mit 70 l Füllraum gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz selbst beschafft; feste Abfallbehälter werden nicht bereitgestellt.

(9) Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Restabfallsack einschließlich Abfuhr beträgt 4,40 €.

Die Benutzungsgebühr für einen 70 l- Laubsack einschließlich Abfuhr beträgt 3,80 €.

(10) Besteht die Gebührenpflicht nach den Abs. 3, 4, 11 und 18 nicht ganzjährig, beträgt die anteilige Gebühr je Monat 1/12 der Jahresgebühr.

(11) Bei Abweichung von § 16 Abs. 3 Satz 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beträgt die Gebühr für jeden weiteren festen Restabfallbehälter zusätzlich 36,14 € jährlich. Von dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Landkreis die Abweichung als notwendig (z. B. bei Grundstücken mit besonderer Berglage) ansieht.

(12) entfällt

(13) Für die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 oder 6 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz zugelassenen Abfallbehältern werden folgende Gebühren (Tauschgebühr) erhoben:

1.	Abfallbehälter mit 2.500 l Füllraum	=	52,69 €
2.	Abfallbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum	=	28,98 €
3.	alle anderen	=	19,83 €.

Ein Tauschvorgang ist hierbei jeweils

- die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- die Abholung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- das Auf- bzw. Abschließen eines oder mehrerer Behälter

Das zeitgleiche Aufstellen, Abholen, Auf- und Abschließen eines oder mehrerer Abfallbehälter ist hierbei ein Tauschvorgang. Sofern bei einem Tauschvorgang mehrere der vorgenannten Gebärentatbestände vorliegen, wird nur der jeweils höchste Gebührensatz erhoben.

Abweichend von Satz 1 werden in folgenden Fällen keine Gebühren erhoben:

- a) für den Erstanschluss eines Grundstücks nach Neubau oder Eigentumswechsel
- b) für den Tausch von defekten Abfallbehältern als Folge von natürlichem Verschleiß
- c) für den ausschließlichen Wechsel des Leerungsrhythmus
- d) für die Einziehung von Abfallbehältern bei endgültiger Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwangs
- e) für die Aufstellung, den Tausch und die Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung des Landkreises, sofern nicht ein Fall nach § 16 Abs. 5 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz vorliegt
- f) für die Aufstellung und Einziehung von Abfallbehältern auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, in dem glaubhaft dargelegt wird, dass alleiniger Grund der Füllraumänderung die Geburt oder Adoption eines Kindes, Pflegebedürftigkeit oder ein Sterbefall innerhalb der letzten 3 Monate vor der Antragstellung ist.

(14) Bei Grundstücken, die wegen ihrer besonderen Lage (Zustand der Zufahrtswege, Berglage, Entfernung von mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Wegen u.a.) von den Entsorgungsfahrzeugen nicht oder nur unter nicht wirtschaftlichen Bedingungen erreicht werden können, kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr für den Restabfall je nach Entfernung zwischen zu entsorgendem Grundstück und dem nächsten von Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Weg wie folgt festgesetzt werden:

- |    |                                       |                           |
|----|---------------------------------------|---------------------------|
| 1. | bei Entfernungen über 200 m bis 500 m | auf 80 % der Grundgebühr  |
| 2. | bei Entfernungen über 500 m           | auf 60 % der Grundgebühr. |

§ 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

(15) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1, 2 und 3 wird eine Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 16 Abs. 8 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz erhoben.

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Restabfallbehälter, der Komposttonnen oder der Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
a) bei wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter )		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	463,10 €	693,02 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	926,22 €	1.389,30 €
b) bei 2-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter und Komposttonnen)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	231,55 €	346,51 €

Abfallgebührensatzung für den Altkreis Osterode am Harz 2022 (KT-Beschluss vom 15.12.2021)

- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	463,11 €	694,65 €
c) bei 4-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	115,78 €	173,26 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	231,56 €	347,33 €
d) bei 4-wöchentlicher Leerung (Papiertonne)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	114,95 €	174,08 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	231,55 €	346,51 €.

2. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saisonkomposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei 2-wöchentlicher Leerung		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	135,07 €	202,13 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	270,15 €	405,21 €.

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Ein Holen der Abfallbehälter im Sinne des § 16 Abs. 8 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz liegt auch dann vor, wenn Grundstücke zur Leerung mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers befahren werden und im Rahmen der Leerung besondere Schließvorgänge (zum Beispiel das Öffnen von Schranken oder Stellplätzen) notwendig werden. Hierbei handelt es sich um ein Holen vom Grundstück „bis 15 Meter einfache Wegstrecke.“

(16) Die Gebühr für die Bereitstellung und den Einbau eines Behälterschlosses nach § 16 Abs. 7 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beträgt 2,57 € pro Jahr. Die Erhebung einer Tauschgebühr nach Absatz 13 bleibt unberührt.

(17) Für die Eilabholungen nach §§ 7 Abs. 10 (Sperrmüll und Altholz), 11 Abs. 6 (Altmetall) oder 12 Abs. 6 (Elektroschrott) der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt

- für Sperrmüll	171,06 € je Anforderung (Antrag)
- für Altholz	171,06 € je Anforderung (Antrag)
- für Altmetall	130,01 € je Anforderung (Antrag)
- für Elektroschrott	130,01 € je Anforderung (Antrag)

Wird die Eilabholung gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die gemeinsame Eilabholung verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m<sup>3</sup> beträgt die Gebühr jedoch höchstens

301,07 € je Anforderung (Antrag).

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Abs. 18 und 19.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass die Eilabholung erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren im Voraus entrichtet werden.

(18) Für das Holen aus der Wohnung oder dem Keller gemäß § 7 Abs. 11 (Sperrmüll und Altholz), § 11 Abs. 7 (Altmetalle) und § 12 Abs. 7 (Elektroschrott) der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

-	für Sperrmüll	342,13 € je Anforderung (Antrag)
-	für Altholz	342,13 € je Anforderung (Antrag)
-	für Altmetall	260,02 € je Anforderung (Antrag)
-	für Elektroschrott	260,02 € je Anforderung (Antrag)

Wird das Holen aus der Wohnung oder dem Keller gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für das Holen aus der Wohnung oder dem Keller verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m<sup>3</sup> beträgt die Gebühr jedoch höchstens 331,18 € je Anforderung (Antrag).

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Abs. 17 und 19.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

(19) Für die Beantragung eines Wunschtermins bei der Abholung nach § 7 Abs. 12 (Sperrmüll und Altholz), § 11 Abs. 8 (Altmetalle) und § 12 Abs. 8 (Elektroschrott) der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

-	für Sperrmüll	41,06 € je Anforderung (Antrag)
-	für Altholz	41,06 € je Anforderung (Antrag)
-	für Altmetall	41,06 € je Anforderung (Antrag)
-	für Elektroschrott	41,06 € je Anforderung (Antrag)

Wird die Beantragung eines Wunschtermins gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die Beantragung eines Wunschtermins verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m<sup>3</sup> beträgt die Gebühr jedoch höchstens 41,06 € je Anforderung (Antrag).

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Abs. 17 und 18.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass ein Wunschtermin erst dann umgesetzt wird, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

(20) Werden Komposttonnen und/oder Papiertonnen, verunreinigt im Sinne von §§ 8 Abs. 3 und/oder 10 Abs. 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz, gesondert als Restabfall geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/26 der Volumengebühr des bereitgestellten Abfallbehälters gemäß § 2 Abs. 3 (2-wöchentliche Leerung) zuzüglich 23,01 € je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die gesonderte Leerung als Restabfall).

(21) Für das Spülen der Komposttonne bis 240 l nach § 16 Abs. 9 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beträgt die Gebühr je Behälter und Spülvorgang 19,16 €.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Selbstanlieferungen

(1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz werden auf der Grundlage des durch die Deponiewaage ermittelten Gewichtes (20 kg-Schritte) Gebühren erhoben. Bei Ausfall der Wiegetechnik wird als Ersatzmaßstab das angelieferte Abfallvolumen nach der gemäß § 17 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz bekanntgegebenen Umrechnungstabelle in ein Gewicht umgerechnet und zur Gebührenberechnung herangezogen. Die Gebührengruppen für die einzelnen Abfallarten ergeben sich gemäß der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz aus den Spalten 3 bis 5 der Anlage 2.

Die Gebühren betragen:

Gebührengruppe	je 1.000 kg in €	Mindestgebühr (bis 200 kg) in €
I	46,54	9,31
Ia	60,50	12,10
II	69,81	13,96
II a	92,35	18,47
II b	487,94	97,59
II c	394,86	78,97
III	93,08	18,62
IV	116,35	23,27
IV a	511,21	102,24
V	272,52	54,50
VI a	73,53	14,71
VI b	74,86	14,97
VI c	120,07	24,01
VI d	121,40	24,28

Für Abfälle, die auf Grund der Überschreitung der Zuordnungswerte nicht auf dem DK I - Polder, sondern auf dem DK II - Polder abgelagert werden müssen, wird die Gebühr gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 4 der Anlage 2 erhoben.

**Gebührengruppe VII:** Für Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung außerhalb der Deponie gemäß der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz nach Spalte 5 der Anlage 2 zugeführt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

	je 1.000 kg bzw. Mindestgebühr (bis 200 kg)	
Kompostierbarer Abfall	87,14 €	17,43 €
Metallschrott, Papier und Pappe	0,00 €	0,00 €
Elektro- u. Elektronikschrott	0,00 €	0,00 €
Holz (Altholzkategorie I, II und III)	66,59 €	13,32 €

Abfallgebührensatzung für den Altkreis Osterode am Harz 2022 (KT-Beschluss vom 15.12.2021)

Holz (Altholzkategorie IV)	114,22 €	22,84 €
Holz (Altholzkategorie IV a)	164,24 €	32,85 €
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (nur sortenrein, ohne Beimengungen von Bauschutt und Bodenaushub)	84,52 €	16,90 €
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (verunreinigt, mit Anhaftungen oder Beimengungen von Bauschutt und Bodenaushub)	101,42 €	20,28 €

Die Gebühr für die gesonderte Entsorgung von teerhaltigen Dachbahnen und Dach- und Wandplatten aus gleichartigen Materialien (Bezeichnung gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zz. geltenden Fassung: 17 03 03\* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte) sowie bitumenhaltigen Dachbahnen sowie gleichartigen Dach- und Wandplatten (Bezeichnung gemäß AVV: Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) beträgt 328,83 € je 1.000 kg (Mindestgebühr bis 200 kg: 65,77 €).

Die Gebühren für andere Abfälle zur Verwertung (Altreifen) bzw. zur gesonderten Entsorgung (Schadstoffe) sind den Absätzen 3 und 4 zu entnehmen. Werden unterschiedliche Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die gesamte Menge die Deponiegebühr nach der jeweils höchsten Gebührgruppe berechnet. Die Altholzkategorien ergeben sich aus der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I, S. 3302) in der zzt. geltenden Fassung, über die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien entscheidet das Deponiepersonal. Unter der Altholzkategorie IV a werden ausschließlich Bahnschwellen erfasst.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird an dem Recyclinghof für eine Anlieferung von kompostierbaren Abfällen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. eine Gebühr in Höhe von 8,71 € erhoben. Werden an dem Recyclinghof vorzubehandelnde Abfälle mit Handwagen, Schubkarre o. ä. angeliefert, so wird eine Gebühr in Höhe von 13,63 € erhoben. Wird an dem Recyclinghof Dämmwolle (Abfallschlüssel 17 06 03\*) mit Handwagen, Schubkarre o. ä. angeliefert, so wird eine Gebühr von 24,40 € erhoben. Wenn Abfälle nach Satz 1 bis 3 gemischt angeliefert werden, gilt die jeweils höhere Gebühr. Wird durch Sichtkontrolle festgestellt, dass die in Kraftfahrzeugen bzw. auf Anhängern angelieferte Abfallmenge jeweils weniger als 0,24 m<sup>3</sup> beträgt, so werden diese Anlieferungen den Anlieferungen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. gleichgestellt. Über die Zuweisung zum Recyclinghof und die Einordnung entscheidet das Deponiepersonal.

(3) Soweit Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben im Sinne von § 14 der Abfallsatzung abgegeben werden, sind die dem Landkreis für die Entsorgung entstehenden Kosten zu entrichten.

Die zu zahlende Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen beträgt je angefangenem kg Bruttogewicht für:

Abfall-schlüssel:	Abfallbezeichnung:	€
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Metallemballagen)	4,62 €
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffemballagen)	4,62 €



15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	4,26 €
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	6,76 €
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	5,57 €
16 05 07	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (anorganisch)	8,78 €
16 05 08	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (organisch)	8,78 €
20 01 13	Lösemittel	4,45 €
20 01 14	Säuren	5,09 €
20 01 15	Laugen	5,09 €
20 01 17	Fotochemikalien	5,09 €
20 01 19	Pestizide (flüssig)	6,10 €
20 01 19	Pestizide (fest)	6,10 €
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle	18,06 €
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	4,50 €
20 01 31	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	8,78 €
	Pulverfeuerlöscher	5,41 €

Für nicht aufgeführte und nicht definierbare Abfälle wird der dem Landkreis berechnete Betrag zuzüglich Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei der Anlieferung von Gasentladungslampen in nicht haushaltsüblicher Menge (mehr als 50 Stück/Tag) ist für die Sortierung eine Gebühr von 10,69 € je angefangene 15 Minuten (Mindestgebühr) zu entrichten. Für die Entsorgung von nachstehend aufgeführten Abfällen sind abweichend von Satz 1, 2 und 3 auch von privaten Anlieferern zu zahlen:

Altöl	je angef. l	0,87 €
Ölschlämme	je angef. kg	4,26 €
Starterbatterien	je Stück	1,52 €
Gase in Stahldruckflaschen (bis 15 l)	je Stück	479,62 €.

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen beträgt:

a) je PKW-Reifen und Motorrad-Reifen

ohne Felge	3,41 €
mit Felge	5,24 €

b) Sonstige Reifen

je Reifen bis 90 cm Außendurchmesser (z.B. LKW-Reifen)

ohne Felge 6,35 €

mit Felge 9,38 €

je Reifen über 90 cm Außendurchmesser (z.B. Schlepper-Reifen)

ohne Felge 14,45 €

mit Felge 27,63 €.

Für Altreifen mit sonstigen Verunreinigungen oder Bestandteilen wird zusätzlich ein Aufschlag von 50 % erhoben.

(5) Der Verkaufspreis für Kompost in loser Form beträgt:

a) bis 200 kg mit 10 mm-Absiebung 5,44 € pauschal

b) ab 201 kg mit 10 mm-Absiebung 27,20 € /t.

Der Verkaufspreis für Mulchmaterial in loser Form beträgt:

a) bis 200 kg 6,68 € pauschal

b) ab 201 kg 33,40 € /t.

(6) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen aus der Säuberung öffentlicher Flächen nach § 10 Abs. 1 NAbfG durch Vereine, Verbände, Schulen etc. werden nach Abs. 1 bis 4 auf schriftlichen Antrag vom Landkreis Göttingen übernommen. Die Übernahme der Gebühren für Abfälle nach Abs. 5 wird bei Anlieferung auf schriftlichen Antrag im Einzelfall entschieden.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 sind Sondervereinbarungen im Falle einer Mitbenutzung der Entsorgungsanlage durch Dritte und im Fall der Annahme von Bodenaushub und Bauschutt für Deponiebauzwecke zulässig.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 werden für die Anlieferung von Abfällen, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern (z. B. Entsorgung von Autowracks), Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes inklusive Verwaltungskosten festgesetzt.

(9) Der Verkaufspreis (ohne Entsorgung) beträgt für

a) 891 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle 7,06 €/Stück,

b) 1.200 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle 10,42 €/Stück.

(10) Bei Inanspruchnahme von Maschinenleistungen durch Dritte werden diese, inklusive des Personals für den Radlader mit 20,40 €, für die Raupe mit 21,61 €, für den Gabelstapler mit 14,66 €, für den Hoflader mit 15,41 €, für den Pickup 11,73 € und für den LKW mit 18,38 € jeweils je angefangene 15 Minuten in Rechnung gestellt. Für die Sicherstellung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen im Einzelfall werden neben den in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren, Gebühren in Höhe der Kosten für das Handling (nach Zeitaufwand) zuzüglich 23,01 € je Erhebungsfall sowie zusätzlich anfallender Transportkosten erhoben. Die Kosten für das Handling (Personalaufwand) betragen je angefangene 15 Minuten 10,69 €.

#### § 4

#### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz. Ist das Grundstück herrenlos, ist gebührenpflichtig, wer die öffentliche Einrichtung

in Anspruch nimmt (z. B. Mieter\*in, Pächter\*in). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner\*innen.

(2) Beim Wechsel von Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf neue Verpflichtete über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfall- bzw. Laubsäcken (§ 2 Abs. 9) sind die Erwerber\*innen.

(4) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung (§ 3 Abs. 1 bis 4 und 7 bis 8) sowie der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 10) sind der Anliefernde und die Abfallerzeuger\*innen als Gesamtschuldner\*innen. Gebührenpflichtig im Falle der Sicherstellung von Abfällen (§ 3 Abs. 10 Satz 2) ist die Person, die diese veranlasst oder verursacht hat.

(5) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13, 15, 16, 20 und 21) sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer\*innen, die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz) und die Abfallerzeuger\*innen, gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrmüllabholung (§ 2 Abs. 17 bis 19) nach § 7 Abs. 10 bis 12, § 11 Abs. 6 bis 8 und § 12 Abs. 6 bis 8 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz sind die Besteller\*innen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner\*innen.

## § 5

### **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung und mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr in der Zeit vor dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag dieses Monats, beginnt die Abfuhr in der Zeit ab dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag des folgenden Monats an berechnet. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der Abfallentsorgung liegt auch dann vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere Abfallbehälter entsprechend § 16 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz anderweitig vorhanden sind. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entstehen die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13, 15, 16, 20 und 21) entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschuld mit Beginn der Sonderleistung, bei der Inanspruchnahme der Sperrmüllabholung (§ 2 Abs. 17 – 19) mit der Beantragung, bei Selbstanlieferungen zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz mit der Anlieferung, bei der Verwendung von Abfall- bzw. Laubsäcken (§ 2 Abs. 9) mit dem Erwerb, bei der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 10) mit dem Beginn der Inanspruchnahme, bei der Sicherstellung von Abfällen (§ 3 Abs. 10 Satz 2) mit der Sicherstellung.

(2) Eine Änderung der Gebühren, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem vorgehaltenen Behälterfüllraum (Volumen), der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Tag des folgenden Monats wirksam. Der schriftliche Antrag sollte bis zum 15. des Vormonats eingegangen sein. Abweichend von Satz 1 wird die Änderung der Gebühr bereits zum 01. des Monats wirksam, der auf den in der Anzeige genannten Termin folgt, sofern sich der Behälterfüllraum reduziert oder die Leerungshäufigkeit verringert.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Änderung der Gebühr bei Anträgen auf Reduzierung des Behälterfüllraums aufgrund von Maßnahmen, die die Abfallentsorgung auf dem Grundstück verändern, in der Regel zum ersten des übernächsten auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam, sofern vom Antragsteller alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

## § 6

### **Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

## § 7

### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühr (§ 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13, 15 und 16) wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7 Satz 3 und Abs. 12) und für Selbstanlieferungen (§ 3) werden vom Landkreis gesondert festgesetzt.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2a) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13, 15 und 16 wird am 1. Juli jeden Jahres fällig. Entfällt die Gebührenpflicht im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten; entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühren für Abfall- bzw. Sammelsäcke sowie für Kompost- und Mulchmaterial werden mit dem Erwerb fällig, gleichzeitig entsteht die Gebührenschuld. Die Gebühren nach § 2 Abs. 5, 6, 7 Satz 3 und Abs.12 sowie nach § 3 Abs. 10 werden innerhalb von 14 Tagen nach Heranziehung fällig.

(4) Auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandats für die Gebühr werden die Gebühren des Abs. 3 Satz 1 vierteljährlich fällig, sofern die entsprechenden Unterlagen vollständig vor dem Fälligkeitstermin beim Landkreis eingegangen sind. Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 11, 13, 15 und 16 werden jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Fälligkeit der Gebühr nach § 2 Abs. 13 (Tauschgebühr) richtet sich nach Abs. 5. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Wird das SEPA-Lastschriftmandat entzogen oder war eine fristgerechte Einlösung des SEPA-Lastschriftmandats nicht möglich, so wird die Möglichkeit der vierteljährlichen Zahlung versagt und die zu entrichtende Gebühr ist bei Eintritt eines Versagungsgrundes im ersten Kalenderhalbjahr am 1.7. eines jeden Jahres bzw. bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Nach einer Versagung der vierteljährlichen Zahlung ist eine erneute Beantragung erst im Folgejahr wieder möglich. Wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren eine Versagung der vierteljährlichen Zahlung ausgesprochen wird, ist eine Bewilligung der vierteljährlichen Zahlung grundsätzlich nicht mehr möglich.

(4a) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren nach § 2 Abs. 7 Satz 3 sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(5) Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13, 15 und 16 sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten, wenn in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes geregelt ist.

- (6) Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 3) werden mit der Anlieferung fällig. Abweichend hiervon kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag eine unbare Zahlungsregelung mit dem Vorbehalt des Widerrufs gestatten. Eine unbare Zahlungsregelung kann grundsätzlich nur dann gestattet werden, wenn dem Landkreis keine Gründe bekannt sind, die auf eine nicht fristgerechte Zahlung schließen lassen (z. B. offene Forderungen des Landkreises gegen den Antragsteller, Insolvenzverfahren, Zwangsverwaltungsverfahren). Des Weiteren wird die Möglichkeit der unbaren Zahlung widerrufen, wenn die zu entrichtenden Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden. Die Gebühr wird sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung von Abfällen, im Falle der Inanspruchnahme nach § 3 Abs.10 Satz 1 mit der Inanspruchnahme, im Fall der Sicherstellung nach § 3 Abs. 10 Satz 2 mit der Sicherstellung.
- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.
- (8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (9) Die Gebühren nach § 2 Abs. 17 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Eilabholung, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.
- (10) Die Gebühren nach § 2 Abs. 18 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Abholung, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.
- (11) Die Gebühren nach § 2 Abs. 19 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung des Wunschtermins, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.
- (12) Die Gebühren nach § 2 Abs. 20 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Leerung der verunreinigten Komposttonne als Restabfall, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.
- (13) Die Gebühren nach § 2 Abs. 21 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung des Spülens der Komposttonne, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.

## § 8

### **Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen und die Zustellungsbevollmächtigten sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dem Landkreis ist innerhalb von 4 Wochen jeder Wechsel in der Person und Änderung der Anschrift der Gebührenpflichtigen, jede Veränderung der Anzahl der Bewohner\*innen sowie Änderungen sonstiger Nutzung schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind die bisherigen und die neuen Gebührenpflichtigen (§ 4) und die bisherigen und die neuen Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet. Haben die bisherigen Gebührenpflichtigen oder die bisherigen Zustellungsbevollmächtigten die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haften beide für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis Eingang der Mitteilung entfallen, neben den neuen Gebührenpflichtigen und den neuen Zustellungsbevollmächtigten.

**§ 9**

**Vorauszahlungen**

Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den in § 7 Abs. 3 und 4 festgesetzten Zahlungsterminen entsprechende Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

**§ 10**

**Entgelte**

- (1) Für die vom Landkreis bewilligte Annahme von nicht überlassungspflichtigen Abfällen wird ein Entgelt in der Höhe der jeweiligen Gebühren gemäß § 3 zzgl. Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Die Regelungen für Gebühren dieser Satzung gelten für Entgelte entsprechend.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 18 Abs. 3 NKAG in der jeweils geltenden Fassung von bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 02.12.2020 (Amtsblatt Nr. 79 für den Landkreis Göttingen) außer Kraft.

Göttingen, den 15.12.2021

**Landkreis Göttingen**

Der Landrat

(L.S.)

Gez. Marcel Riethig

---

Marcel Riethig